

GEMEINDE VAREN

ABFALLEREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1. ABSCHNITT	ZWECK, AUFGABEN, BEFUGNISSE UND BERECHTIGUNG	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 3	Befugnisse	4
2. ABSCHNITT	BEGRIFFE.....	4
Art. 4	Abfälle.....	4
Art. 5	Hauskehricht	5
Art. 6	Sperrgut.....	5
Art. 7	Sonderabfälle	5
Art. 8	Inertstoffe	5
Art. 9	Bauabfälle	5
Art. 10	Organische Stoffe	5
Art. 11	Fleischabfälle	5
Art. 12	Schrott und Autowracks.....	5
Art. 13	Elektrische und elektronische Geräte.....	5
KAPITEL II	PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN	6
Art. 14	Grundsätze.....	6
Art. 15	Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden	6
Art. 16	Abfälle, die in den öffentlichen Anlagen nicht entsorgt werden	6
Art. 17	Verbrennung.....	6
KAPITEL III	ORGANISATION DER ABFALLENTSORGUNG	7
1. ABSCHNITT	GRUNDSÄTZE	7
Art. 18	Sammlung und Transport von Abfällen	7
Art. 19	Abfallsammelstelle.....	7
2. ABSCHNITT	HAUSABFÄLLE UND VERGLEICHBARE ABFÄLLE.....	7
Art. 20	Gebinde	7
Art. 21	Bereitstellung.....	7
Art. 22	Container.....	7
3. ABSCHNITT	SEPARATSAMMLUNGEN UND SPEZIALABFUHREN	8
Art. 23	Glas	8
Art. 24	Altöl	8
Art. 25	Altpapier und Zeitungen.....	8
Art. 26	Aluminium und Konservendosen	8
Art. 27	Elektrische und elektronische Geräte	8
Art. 28	Sperrgut.....	8
Art. 29	Sonderabfälle.....	8
Art. 30	Inertmaterial.....	9
Art. 31	Organische Abfälle.....	9
Art. 32	Fleischabfälle	9
Art. 33	Schrott	9
Art. 34	Autowracks	9
Art. 35	Bauabfälle	9
KAPITEL IV	FINANZIERUNG UND GEBÜHREN.....	10
Art. 36	Grundsätze.....	10
Art. 37	Gebühren.....	10
KAPITEL V	STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL.....	11
Art. 38	Widerhandlungen	11
Art. 39	Rechtsmittel	11

KAPITEL VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
<i>Art. 40</i>	<i>Aufhebung.....</i>	<i>11</i>
<i>Art. 41</i>	<i>Übergangsbestimmung</i>	<i>11</i>
<i>Art. 42</i>	<i>Inkrafttreten.....</i>	<i>11</i>
GEBÜHRENTARIFE.....		13
<i>Haushaltungen.....</i>		<i>13</i>
<i>Ferienwohnungen</i>		<i>13</i>
<i>Restaurants, Verkaufsläden, Metzgereien, Bäckereien.....</i>		<i>13</i>
<i>Weinhandlungen, Selbsteinkellerer</i>		<i>13</i>
<i>Übrige Unternehmen</i>		<i>13</i>
GEMEINDEDEPONIEORDNUNG		14
1. <i>Zulassung.....</i>		<i>14</i>
2. <i>Lieferung und Annahme des Materials.....</i>		<i>14</i>
3. <i>Öffnungszeiten</i>		<i>14</i>
4. <i>Tarife für Materialannahmen</i>		<i>14</i>
5. <i>Tarife für Materialverkauf.....</i>		<i>15</i>
6. <i>Inkasso.....</i>		<i>15</i>

ABFALLREGLEMENT

Die Urversammlung von Varen, am 12. Mai 2003

Eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des kantonalen Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
eingesehen die Bundes- und Kantonsgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und der Gewässer;
Auf Antrag des Gemeinderates;

verordnet:

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ABSCHNITT ZWECK, AUFGABEN, BEFUGNISSE UND BERECHTIGUNG

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung (Begrenzung, Sortierung, Sammlung, Transport, Wiederverwertung und Behandlung) auf dem Gebiet der Gemeinde Varen

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet erzeugt werden.

²Sie sorgt für die Sortierung der Abfälle an der Quelle, organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³Sie fördert und organisiert die Verwertung der Abfälle, insbesondere von pflanzlichen Abfällen.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Art. 3 Befugnisse

¹Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

³Er erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen.

2. ABSCHNITT BEGRIFFE

Art. 4 Abfälle

¹Abfälle sind bewegliche Sachen, derer sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung durch das öffentliche Interesse geboten ist.

²Abfälle umfassen insbesondere: Siedlungsabfälle, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Sonderabfälle, Inertstoffe und Bauabfälle. Siedlungsabfälle sind Hausabfälle, jene von ähnlicher Zusammensetzung aus Betrieben sowie Sperrgut.

Art. 5 Hauskehricht

Hauskehricht sind Festabfälle aus Haushaltungen, wie Nahrungsmittelreste, Artikel des laufenden Verbrauchs, Verpackungsmaterial, Textilien, kalte Asche, Papier, Karton.

Art. 6 Sperrgut

Sperrgut sind Abfälle wie Altmöbel, behandeltes Holz, Matratzen und verschiedenes Verpackungsmaterial, das wegen seinem Gewicht und Umfang nicht in Abfallsäcke oder Behälter, die von der Gemeinde zugelassen werden, gesammelt werden kann.

Art. 7 Sonderabfälle

Sonderabfälle sind gefährliche Stoffe, die in der Bundesverordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen erwähnt werden, insbesondere leicht brennbare, stark korrosive, giftige oder nach einer Bearbeitung explosiv gewordene Abfälle wie Autobatterien, Altbatterien, Medikamente, Neonröhren und Glühbirnen sowie Öle.

Art. 8 Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle ohne schädliche Auswirkung auf Sickerwasser, wie sauberes torffreies und wasserungefährdendes Abbau- und Aushubmaterial.

Art. 9 Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von einer Baustelle zu entfernen sind, d.h. Aushubmaterial, Inertstoffe, andere Bauabfälle (Holz, Metal, Kunststoffe usw.) und Sonderabfälle.

Art. 10 Organische Stoffe

Organische Stoffe sind namentlich Speise- und Garten-, Feld- und Waldabfälle wie Rasen, Äste, Baumschnittabfälle oder Baumfällreste.

Art. 11 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Art. 12 Schrott und Autowracks

¹Schrott sind alle Arten von Industrie- und Gewerbeschrott.

²Autowracks sind ausgediente Fahrzeuge, Autofelgen und Altpneus, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen oder andere ähnliche Gegenstände.

Art. 13 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind Apparate aus dem Haushalt (Computer, Radio- und Fernsehapparate, Kochherde, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kühltruhen, Boilers, usw.) sowie Bürokommunikations-Apparate.

Kapitel II PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 14 Grundsätze

¹Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den vom Bund und Kanton erlassenen Vorschriften begrenzen, trennen, verwerten oder entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit der Vollziehung der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

²Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, usw.), die selbst nur vorübergehend in der Gemeinde wohnsässig ist, muss die kommunalen Abfalldienste und –einrichtungen benutzen, unter Vorbehalt der in Artikel 15 nachstehend vorgesehenen Bestimmungen. Personen, die nicht auf dem Gemeindegebiet wohnen, sind nicht berechtigt, diese zu benutzen.

Art. 15 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden

¹Feste und flüssige Abfälle aus dem Gewerbe, der Industrie oder dem Handel, die nicht dem Hauskehricht gleichgesetzt werden können, sind zu sammeln, und vorschriftsgemäss in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

²Von der Kehrichtabfuhr nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial, Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle und chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung.

³Die Entsorgungsmodalitäten dürfen die öffentliche Gesundheit, ober- und unterirdische Gewässer sowie Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigen.

Art. 16 Abfälle, die in den öffentlichen Anlagen nicht entsorgt werden

¹Der Gemeinderat bezeichnet die Gewerbe- und Industriebetriebe, die gezwungen sind, kostenpflichtig ihre festen Abfälle zu verarbeiten, die wegen ihrer Art und wegen der erzeugten Menge oder Lage der Firma nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden dürfen.

²Der Gemeinderat erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz die Anweisungen für die Verarbeitung oder Ablagerung solcher Materialien auf Kosten der Inhaber.

Art. 17 Verbrennung

¹Das Verbrennen von nicht natürlichen Abfällen im Freien ist strikte verboten.

²Gemäss Mitteilung des Kantons ist das Verbrennen von Abfällen im Freien verboten. Dies betrifft auch das Verbrennen von Wald-, Wiese-, Garten und Rebabfällen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen werden Ausnahmegewilligungen nur noch von der Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn

- Abfälle nur in kleinen Mengen verbrannt werden
- keine Wiederverwertung vernünftig denkbar ist
- das Verbrennen ausserhalb der Bauzonen und in wenig bevölkerten Regionen stattfindet
- das Verbrennen nur wenig Rauch freisetzt
- das Verbrennen keine Belästigung für die Nachbarschaft darstellt
- der Ort mit einem Fahrzeug oder einer beweglichen Zerkleinerungsmaschine (z.B. Häcksler) nicht zugänglich ist
- eine Gefahr für die Verbreitung von gefährlichen Organismen für die Kulturen oder für die Umwelt besteht

Kapitel III ORGANISATION DER ABFALLENTSORGUNG

1. ABSCHNITT GRUNDSÄTZE

Art. 18 Sammlung und Transport von Abfällen

Die Gemeinde organisiert:

- a) die Sammlung und den Transport durch Abfuhr der Siedlungsabfälle (Säcke, Container);
- b) Die Separatsammlung und –abfuhr gewisser Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch Sammlung oder durch an verschiedenen Orten der Gemeinde aufgestellte spezielle Abfallcontainer;
- c) Spezielle punktuelle Abfuhrkampagnen.

Art. 19 Abfallsammelstelle

¹Die Gemeinde stellt eine Abfallsammelstelle zur Verfügung, die für die Sortierung und provisorische Ablagerung von Abfällen bestimmt ist, die nicht als Siedlungsabfälle gesammelt werden können. Inertmaterial wird bis höchstens 1 m³ angenommen.

²Anhang II dieses Reglements bestimmt die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und –stunden.

2. ABSCHNITT HAUSABFÄLLE UND VERGLEICHBARE ABFÄLLE

Art. 20 Gebinde

¹Hauskehricht ist in offiziellen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

²Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften.

Art. 21 Bereitstellung

¹Der Gemeinderat bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke sowie die Tage, Stunden und die Strecke ihrer Abfuhr, die grundsätzlich einmal wöchentlich erfolgt. Er informiert die Bevölkerung.

²Jede Abfallbereitstellung ausserhalb der Orte, Tage, Stunden und in hiefür bestimmten Gebinden ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber wird gebüsst.

Art. 22 Container

¹Die Container sind dem Vorrichtungssystem des Abfuhrfahrzeugs anzupassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

²Die Container sind an einem von der Behörde bestimmten Ort abzustellen. Die Gemeindeangestellten müssen dazu freien Zugang haben. Dieser ist insbesondere während der Winterzeit regelmässig zu räumen.

³Das Personal des Abfuhrdienstes kann sich weigern schmutzige, defekte Container zu leeren, die Materialien enthalten, die durch Art. 5 ff dieses Reglements ausgeschlossen sind oder kein freier Zugang zu den Containern besteht.

3. ABSCHNITT SEPARATSAMMLUNGEN UND SPEZIALABFUHREN

Art. 23 Glas

¹Nicht zurückgenommene leere Gläser sind ohne Verschluss und ohne andere Fremdkörper in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen.

²Die am Container angebrachten oder vom Aufsichtspersonal erteilten Weisungen sind zu beachten.

Art. 24 Altöl

¹Altpflanzenöl (Fritieröl) und Mineralöl (Ölwechseln von Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände gehören zu den Sonderabfällen und sind durch spezialisierte Unternehmen zu entsorgen und zu behandeln.

²Die am Container angebrachten oder vom Aufsichtspersonal erteilten Weisungen sind einzuhalten.

Art. 25 Altpapier und Zeitungen

¹Altpapier und Zeitungen sind an den für die Sammlung bestimmten Orten gebündelt abzulegen.

²Die von der Behörde erteilten Weisungen (Verteilung per Post oder am Container angebracht oder vom Aufsichtspersonal der Abfallsammelstelle erteilt) sind einzuhalten.

Art. 26 Aluminium und Konservendosen

¹Aluminium und Konservenblechdosen können in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten gelegt werden.

²Die von der Behörde erteilten Weisungen (Verteilung per Post oder am Container angebracht oder durch das Aufsichtspersonal der Abfallsammelstelle erteilt) sind einzuhalten.

Art. 27 Elektrische und elektronische Geräte

¹Elektrische und elektronische Geräte werden von den Verkaufsstellen und den zertifizierten Sammelstellen im Oberwallis kostenlos zurückgenommen.

²Sie können auf der Abfallsammelstelle gegen eine Gebühr für den Abtransport abgestellt werden.

³Der Gemeinderat kann diese Vorschrift je nach Entwicklung der speziellen Gesetzgebung anpassen und ergänzen.

Art. 28 Sperrgut

¹Sperrgut ist in die hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten abzulegen.

Art. 29 Sonderabfälle

¹Für kleine Mengen Sonderabfälle wie Farb- oder Lackreste aus Haushalten organisiert die Gemeinde jährlich Sonderabfuhr. Grössere Mengen können bei Lonza AG in Visp oder bei der Firma UTO in St. Leonhard abgegeben werden.

²Autobatterien werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt ebenso wie verbrauchte Batterien, Leuchtstofflampen und Glühbirnen, die nicht in den Hausabfall geworfen werden dürfen. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen

zurückzubringen, damit sie auf deren Kosten gemäss der Sondergesetzgebung entsorgt werden können.

³Medikamente sind in einer Apotheke abzugeben.

Art. 30 Inertmaterial

Inertmaterial wird von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen und ist in eine kontrollierte Deponie zu führen. Der Gemeinderat legt die Höchstmengen fest, die auf der Abfallsammelstelle abgelagert werden dürfen.

Art. 31 Organische Abfälle

¹Organische Abfälle wie Rasen, Äste, Rebschnitt-, Baumschnitt- oder Baumfällabfälle sowie Kompost, ausser Haushalts- oder Restaurantsküchenabfälle, die wie die Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht vom Abfuhrdienst entsorgt, sondern sind auf einen Kompostierungsplatz zu bringen. Ihr Verbrennen ist gemäss Art. 17 untersagt.

²Aeste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle abgelegt werden.

³Baumstümpfe und Äste, die von Ausgrabungen und Umbrechungen stammen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation zu schütten.

Art. 32 Fleischabfälle

Fleischabfälle werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt und sind bei der regionalen Tierkörper-Sammelstelle Radet Leukerfeld in Getwing abzugeben.

Art. 33 Schrott

Schrott ist vom Inhaber kostenpflichtig für die bewilligte Wiederverwertung bereitzustellen.

Art. 34 Autowracks

¹Das Ablagern oder Abstellen von Autowracks auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden ist ausserhalb von bewilligten Abstellplätzen (Wiederverwertung) verboten.

²Der Inhaber eines Autowracks, notfalls der Eigentümer oder Mieter des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist, wird von der Behörde aufgefordert, die Bestimmungen dieses Reglements zu beachten.

³Bei Nichtbeachtung der Aufforderung wird durch formellen Entscheid mit Beschwerderecht eine neue Frist erteilt. Der Inhaber ist auf die Entsorgung des Wracks und auf dessen Zerstörung oder möglichen Verkauf hinzuweisen. Nach allerletzter Aufforderung entsorgt und beseitigt die Gemeindeverwaltung das Wrack auf Kosten des Säumigen.

⁴Felgen und Altpneus werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt. Sie können direkt zu einer Verkaufsstelle oder zur zugelassenen Wiederverwertung gebracht werden. Sie sind direkt durch ihre Inhaber gemäss der Sondergesetzgebung zu entsorgen. Es kann eine besondere Entsorgungsgebühr erhoben werden.

⁵Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend das Abstellen von Wracks und dem Umwelt- und Gewässerschutz bleiben vorbehalten.

Art. 35 Bauabfälle

¹Bauabfälle sind zu trennen und diesem Reglement entsprechend zu entsorgen.

Kapitel IV FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 36 Grundsätze

¹Der Gemeinderat erhebt Gebühren, die zur Deckung sämtlicher Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abfallentsorgungsanlagen, der Kosten der Abfallbehandlungs- und Abfallabfuhrdienste sowie der übrigen Kosten der Bewirtschaftung der kommunalen Abfälle bestimmt sind.

²Wer eine in diesem Reglement vorgeschriebene Massnahme verursacht, hat deren Kosten zu tragen.

Art. 37 Gebühren

¹Die Gebühren stehen im Gebührentarif im Anhang, und bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Sie werden jährlich vom Gemeinderat im Rahmen dieses Tarifs und entsprechend dem Betriebsrechnungsergebnis des vorigen Rechnungsjahrs und des Budgets/des genehmigten Finanzplans festgelegt. Der Gemeinderat ist befugt, diese bei einer Zunahme oder Abnahme der Gesamtkosten der Abfallentsorgung in einer Spannweite von 10 % anzupassen (Deckungsprinzip).

Kapitel V STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 38 Widerhandlungen

¹Jede Widerhandlung gegen dieses Reglement, die dem kommunalen Recht untersteht, wird vom Gemeinderat je nach Schwere des Falls unbeschadet einer Zivilklage auf Schadenersatz mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 50'000.- geahndet.

²Die durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

Art. 39 Rechtsmittel

¹Gegen jeden in Vollziehung dieses Reglements ausgesprochenen Entscheid kann im Sinne von Artikel 34a ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache eingereicht werden.

²Die Verwaltungseinspracheentscheide können unter den im VVRG vorgesehenen Bedingungen beim Staatsrat angefochten werden. Die Strafeinspracheentscheide können unter den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Aufhebung

Die vorgängigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 41 Übergangsbestimmung

Die im Anhang I, Gebührentarife, aufgeführten Ansätze werden rückwirkend auf den 1. Januar 2003 angewendet. Die Tarife für die Deponieordnung, Anhang II, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements umgesetzt.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch die Urversammlung am 12. Mai 2003

Vom Staatsrat genehmigt am 8. Juli 2003

Gemeinde Varen

Der Präsident

Die Schreiberin

Gilbert Loretan

Beata Wenger

- Anhang I: Gebührentarife
- Anhang II: Deponieordnung

Anhang I zum Abfallreglement vom 12. Mai 2003

GEBÜHRENTARIFE Anpassung 2003

Haushaltungen

- pro volljährige Person Fr. 90.-
- pro Kind (ab dem 3. Kind gratis) Fr. 35.-

Ferienwohnungen

- bis und mit 1 ½ Zimmerwohnung Fr. 88.-
- grösser als 1 ½ Zimmerwohnung Fr. 176.-

Restaurants, Verkaufsläden, Metzgereien, Bäckereien

- pro m2 Fläche (ohne Küche und Lager) Fr. 18.--

Weinhandlungen, Selbsteinkellerer

- 2% je eingekellertes Kilogramm
- im Minimum Fr. 220.-
- im Maximum Fr. 2'420.-

Übrige Unternehmen

- Gewerbebetriebe (je nach Aktivität) von Fr. 330.- bis Fr. 550.-
- Nebenerwerbsbetriebe (je nach Aktivität) von Fr. 55.- bis Fr. 330.-
- Dienstleistungsbetriebe, für den ersten Arbeitsplatz. Fr. 115.-
pro weiteren Arbeitsplatz Fr.92.-
- Post Fr. 346.-
- Klubhäuser (je nach Aktivität) von Fr. 55.- bis Fr. 110.-
- Kantinen (je nach Aktivität) von Fr. 110.- bis 220.-
- Coiffeurläden, pro Stuhl Fr. 90.-

Anhang II zum Abfallreglement vom 12. Mai 2003

GEMEINDEDEPONIEORDNUNG

1. Zulassung

Die Gemeindedeponeie kann nur von Personen mit Wohnsitz Varen genutzt werden. Ausnahme bilden Personen mit Grundstückeigentum auf dem Territorium Varen, wobei von diesen Personen nur Material deponiert werden kann, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten dieser Grundstücke entsteht.

2. Lieferung und Annahme des Materials

Das zu deponierende Material ist sortiert und getrennt anzuliefern. Die Lieferanten melden sich vor dem Abladen beim Deponiepersonal, um das Material zu bezeichnen. Die Weisungen des Deponiepersonals sind einzuhalten.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind in der Regel:

Dienstags	11.00 Uhr – 11.45 Uhr
Freitags	16.00 Uhr – 18.00 Uhr (März+Nov.:15.00 Uhr–17.00 Uhr)
Am 1. Samstag des Monats	10.00 Uhr – 11.30 Uhr

Entsorgungen ausserhalb der offiziellen Zeiten sind nach telefonischer Anmeldung spätestens am Vorabend möglich. Dabei wird pro angebrochene Stunde eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

4. Tarife für Materialannahmen

Sperrgut (Sammlung in Mulden)	Brennbares Sperrgut (behandeltes Holz, Hartplastik etc.), pro 15kg	Fr. 10.-
Metall/Eisen	Auf max. 2m geschnitten, ohne Fremdmaterial (Plastik etc.), pro 50 kg	Fr. 20.-
Öl	Pro 10 Liter	Fr. 5.-
	Pro 100 Liter	Fr. 50.-
Weissblech/Konserven		Gratis
Pneu	Ohne Felgen	Fr. 5.-
	Mit Felgen	Fr. 20.-
Autobatterie		Fr. 10.-

Kühlgeräte	Müssen von allen Verkaufsstellen zurückgenommen werden. Bei Abgabe auf der Deponie wird ein Transportkostenanteil erhoben.	Fr. 20.-
Baustoffe (Sammlung in Mulden)	Eternit, Ziegel, Plättli, Beton, Steingut, usw. Maximale Annahme 1m ³ (Asphalt wird nicht angenommen)	Fr. 30.-
Erdmaterial	Erde, Steine, Aushubmaterial. Maximale Annahme 1m ³	Fr. 10.-
Neonröhren	Bis max. 12 Röhren (grössere Mengen werden als Sondermüll betrachtet)	Gratis
Glas	Sammelbehälter im Dorf	Gratis
Wald-, Wiesen-, Garten- und Rebabfälle (inkl. Traubenstiele) Rasen, Laub	Gekippt, ohne Plastiksäcke	Gratis
Altholz	Pro kg	Fr. 0.40
Papier	Separatsammlungen im Dorf	Gratis
Elektro- und Elektronikmaterial (Fernseher, Computer etc., ohne Elektrogeräte aus Hobby- und Baumarkt)	Muss von allen Verkaufsstellen und zertifizierten Sammelstellen im Oberwallis kostenlos zurückgenommen werden. Bei Abgabe auf der Deponie wird ein Transportkostenanteil pro kg erhoben.	Fr. 1.00
Elektrogeräte aus Hobby- und Baumarkt	Pro kg	Fr. 1.50

Übriges, hier nicht aufgeführtes Material wird nur nach Rücksprache mit dem Deponiewärter entgegen genommen.

5. Tarife für Materialverkauf

Aushubmaterial	Muss abgeholt und aufgeladen werden	Gratis
Kompost	Pro 100 kg	Fr. 5.-
Humus	Pro m ³	15.-
Auffüllmaterial	Gebrochen, pro m ³	26.-

6. Inkasso

Beträge bis Fr. 200.- werden direkt einkassiert. Für höhere Beträge wird ein Empfangsschein ausgestellt und von der Gemeinde in Rechnung gestellt.